

**A. Stellungnahme zu Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB seitens des  
Oberbergischen Kreises  
Schreiben vom 08.06.2011**

1. Wasserwirtschaftliche Sicht

Es wird auf die Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren hingewiesen. Die Versickerung ist abhängig von der Nutzung der Flächen zu klären. Es wird eine Abstimmung empfohlen.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

**Den Anregungen wird stattgegeben / Kenntnisnahme.**

Die Anforderungen gemäß Rd.Erl. vom 26.05.2004 werden eingehalten.

Es wurde ein Hydrogeologisches Gutachten zur Behandlung des Niederschlagswassers erarbeitet.

Die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser für das Gebiet GE 1 ist gemäß v.g. hydrogeologischem Gutachten nicht gegeben. Es wird empfohlen, das Wasser unter Zwischenschaltung einer Rückhaltung in den Talbach einzuleiten.

Die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser wird für das Gebiet GE 2 durch das v.g. hydrogeologische Gutachten nachgewiesen. Eingeplant ist, das Wasser über Rohr-Rigole oder eine Mulden-Rigole in den Untergrund einzuleiten. Seitens der Gemeinde Nümbrecht erfolgt eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht.

Da für das neue Gebiet GE 1 z.Zt. keine genaue Nutzung feststeht kann im B-Plan keine Fläche für Entwässerungseinrichtungen festgesetzt werden.

2. Bodenschutzrechtliche Sicht

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Untere Bodenbehörde ist bei der Realisierung zu beteiligen.

Es wird empfohlen für die geplanten Geländebewegungen bereits jetzt Regelungen zu treffen, wie bei Bodenbewegungen zur Herrichtung des Plangebietes vorzugehen ist. Bisher befinden sich keine Angaben darüber in der Begründung bzw. dem Umweltbericht. Umweltbericht und Begründung bedürfen der Ergänzung.

Es sind textliche Festsetzungen zu treffen.

Für das Plangebiet ist eine Überschreitung der Vorsorgewerte von Blei, Cadmium, Nickel und Zink prognostiziert. Daher sollte der abgeschobene humose Oberboden im Plangebiet verbleiben.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

**Der Anregung wird tlw. nicht entsprochen / Kenntnisnahme.**

Bezüglich der Bodenbewegungen und Profilierung des Geländes können noch keine Angaben gemacht werden, da nicht feststeht, welche Betriebe sich ansiedeln und welche Baugrundaussgestaltung vorgenommen wird. Somit können die Begründung und der Umweltbericht nicht fortgeschrieben werden.

Der vorgeschlagene textliche Textpassus wird in die Begründung als Hinweis aufgenommen.

### 3. Landschaftspflegerische Sicht

Es bestehen keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, die Maßnahme B 1 „Baumhecke“ zeitnah durchzuführen. Im LFB fehlen diesbezüglich Vorgaben und Bestimmungen zur Sicherung und Realisierung.

Es wird auf die Bestimmungen des Landschaftsplans Nr. 4 hingewiesen. Sie treten jedoch erst mit Inkrafttreten einer bauleitplanerischen Satzung außer Kraft.

### Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

#### **Der Anregung wird entsprochen / Kenntnisnahme.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme wird zeitnah durchgeführt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Die Sicherung der Maßnahme B 1 wird durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. Nr. 2 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Nümbrecht geregelt.

Bei zukünftigen Planungen soll der jeweilige Landschaftspflegerische Fachbeitrag immer einen entsprechenden Hinweis enthalten.

#### **B. Stellungnahme zu Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB seitens Aggerverband Gummersbach Schreiben vom 06.06.2011 mit Hinweis auf Stellungnahme vom 24.03.2011**

#### **Stellungnahme zu GE 1 und GE 2**

Es wird auf die Stellungnahme vom 24.03.2011 verwiesen.

#### **Abwägung zur Stellungnahme vom 24.03.2011 (kursiv)**

##### 1. Niederschlagswasser

*Es wird dargelegt, dass der Versickerung vor der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer Vorrang einzuräumen ist. Das Wasserrechtsverfahren bzw. die Anforderungen des BWK M 3 ist anzupassen bzw. zu beachten.*

### Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

#### **Der Anregung wird stattgegeben / Kenntnisnahme.**

*Gemäß Hydrogeologischem Gutachten wird das Niederschlagswasser im Gebiet GE 2 versickert. Im Gebiet GE 1 besteht keine Versickerungsfähigkeit des Bodens. Hier soll ggfls. in das Gewässer eingeleitet werden. Das Wasserrechtsverfahren bzw. die Anforderungen des BWK M 3 wird angepasst bzw. wird beachtet.*

## 2. Gewässerschutzstreifen

*Es wird dargelegt, dass ein Gewässerschutzstreifen von 5 m Breite beidseitig von Bebauung freizuhalten ist.*

### Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

#### **Der Anregung wird stattgegeben / Kenntnisnahme.**

*Ein Schutzstreifen von 5 m Breite ist mit Ausnahme der bestehenden Bebauung festgesetzt. Es wird unterstellt, dass in den damaligen, einzelnen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauaufsicht des Oberbergischen Kreises die Gewässerschutzbelange abgefragt wurden und bei der Umsetzung der Vorhaben entsprechende Berücksichtigung gefunden haben.*

## 3. Kläranlage

*Es wird dargelegt, dass das Plangebiet nicht komplett im Netzplan der Kläranlage Homburg-Bröl enthalten ist. Es kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Eine Aktualisierung des Netzplanes ist sinnvoll.*

### Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

*Die Darlegung ist korrekt.*

*Festzustellen bleibt aber, dass mit der Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen keine nennenswerten zusätzlichen Schmutzwassermengen zu erwarten sind.*

*Konkret geplant ist im Bereich GE 2 der Bau eines Gemeindezentrums der christlichen Gemeinde Hammermühle. Die hier anfallenden Schmutzwassermengen entsprechen denen eines normalen Privathaushalts.*

*Für den weiteren Bereich GE 1 ist derzeit offen, welcher Betrieb sich hier ansiedeln wird. In Nr. 6 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Mengen der Abwasserbeseitigung im konkreten Einzelfall Überprüfungsbedarf besteht. Sollte sich ein abwasserintensiver Betrieb ansiedeln wollen, müsste dieser auf eigene Rechnung für evtl. notwendige Änderungen der Erschließungsanlagen sorgen. Dies erscheint aus heutiger Sicht unwirtschaftlich, so dass eine Anpassung der Netzplanung derzeit nicht zwingend erscheint.*

#### **Der Anregung nach sofortiger Anpassung der Netzplanung wird aus o.g. Gründen nicht stattgegeben**

*In der Stellungnahme vom 06.06.2011 werden keine Bedenken für das GE 2-Gebiet dargelegt, wenn nur eine geringe Schmutzwassermenge entsprechend eines Privathaushaltes (wie in vorliegendem Falle für das Gemeindezentrum) anfallen wird.*

**Keine Anregungen bzw. Bedenken äußerten schriftlich folgende Beteiligte/TÖB:**

- Bezirksregierung Köln (Dezernat 33) mit Schreiben vom 26.05.2011
- Bezirksregierung Köln (Dezernat 54) per Mail vom 10.05.2011
- IHK Köln mit Schreiben vom 01.06.2011
- Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 18.05.2011
- Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 09.05.2011
- Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom 06.05.2011